

Geschäftsverzeichnissnr. 6975
Entscheid Nr. 146/2018 vom 25. Oktober 2018

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung verschiedener Urteile, erhoben von Monique Gadeyne.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Alen und den referierenden Richtern L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 3. Juli 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. Juli 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Monique Gadeyne Klage auf Nichtigerklärung verschiedener Urteile.

Am 17. Juli 2018 haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigerklärung offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagende Partei bittet den Gerichtshof, sich zu der Art und Weise zu äußern, wie die rechtsprechende Gewalt über einen Streitfall, an dem sie beteiligt ist, entschieden hat. In ihrem Begründungsschriftsatz präzisiert sie, dass ihr Antrag nicht die Nichtigerklärung der betreffenden gerichtlichen Entscheidungen bezwecke, sondern die richtige Anwendung der Artikel 710*bis* und 2053 des Zivilgesetzbuches.

B.2. Aufgrund der Artikel 142 der Verfassung und 1 und 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof befindet der Gerichtshof über Klagen auf Nichtigerklärung von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen oder über diesbezüglich von Rechtsprechungsorganen gestellte Vorabentscheidungsfragen.

B.3. Weder diese Bestimmungen noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung erteilen dem Gerichtshof die Zuständigkeit, über eine gegen Urteile oder Entscheide anderer Rechtsprechungsorgane gerichtete Nichtigkeitsklage zu befinden. Sie erteilen dem Gerichtshof genauso wenig die Zuständigkeit, über die Art und Weise zu urteilen, wie das Gesetz in einem Streitfall zwischen der klagenden Partei und einer anderen Partei angewandt wird.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. Oktober 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

A. Alen